



Satzung

SV Altheim/Weihung 1958 e.V. • Jahnstraße 16 • 89195 Staig-Altheim

Fassung vom 10. September 1958, 1. Änderung: 19. Mai 1982, 2. Änderung: 14. Mai 2002



§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Schützenverein Altheim/Weihung 1958 e.V.“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm / Donau unter Nr. 237 eingetragen und hat seinen Sitz in Staig, Ortsteil Altheim.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein ist gemeinnützig. Er dient der Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage, der Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art, sowie der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend durch Pflege der Leibesübungen und Kameradschaft.

Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Überschüsse sind zweckbestimmt zur Erfüllung der Vereinsaufgaben zu verwenden.

Er ist Mitglied des Deutschen Schützenbundes und des Württembergischen Landessportbundes, deren Satzungen er anerkennt.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat

- a) aktive Mitglieder über 18 Jahre
- b) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre
- c) passive Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder

2. Zur Aufnahme ist schriftliche Anmeldung erforderlich. Mitglied können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Ausschuß.

3. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Mitgliedskarte, sowie auf Wunsch eine Satzung zum Selbstkostenpreis. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.



Satzung

SV Altheim/Weihung 1958 e.V. • Jahnstraße 16 • 89195 Staig-Altheim

4. Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen. Ausnahmen werden durch Ausschlußbeschluß von Fall zu Fall bestimmt.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießsportes erlassenen Anordnungen zu respektieren.

Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt werden.

Ehrenmitglieder genießen Beitragsfreiheit und haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung auf den Schluß des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen.

Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluß des Ausschusses ausgeschlossen werden (§ 5 Abs. 3). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Mehrheit im Vorstand.

Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Hauptversammlung Beschwerde einzulegen, die durch Beschluß endgültig entscheidet.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen. Sie haben die Mitgliedskarte abzugeben.

§ 7 Beiträge der Mitglieder

Jedes Vereinsmitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Hauptversammlung bestimmt wird. Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszweckes (§ 2) zu verwenden.



Satzung

SV Altheim/Weihung 1958 e.V. • Jahnstraße 16 • 89195 Staig-Altheim

§ 8 Leitung und Verwaltung des Vereins

1. Der Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - a) Vereinsadministrator
 - b) Vereinsrepräsentant
 - c) VeranstaltungskoordinatorJeder vertritt allein.

3. Der Ausschuß besteht aus:
 - a) dem 1. Schatzmeister und dessen Stellvertreter
 - b) dem Schriftführer
 - c) dem 1. Jugendleiter und drei Stellvertretern
 - d) den Schießleitern für Gewehr, Pistole und Laufende Scheibe
 - e) dem Pressewart
 - f) dem Jugendsprecher
 - g) dem Vereinsheimwart
 - h) der Frauenbeauftragten
 - i) vier Beisitzern

- 3.1. Ein Ausschußmitglied kann mehrere Aufgaben wahrnehmen, es hat dann im Ausschuß nur eine Stimme.

4. Vorstand und Ausschuß werden von der Hauptversammlung gewählt. Neuwahlen finden alle vier Jahre statt.

Der bisherige Vorstand bleibt bis zur nächsten Wahl des Vorstandes im Amt. Ergänzungswahlen erfolgen auf Antrag.



Satzung

SV Altheim/Weihung 1958 e.V. • Jahnstraße 16 • 89195 Staig-Altheim

5. Der Ausschuß unterstützt den Vorstand in der Leitung des Vereins. Ihm obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen, sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Er entscheidet in allen, in der Satzung vorgesehenen Fällen. Die Ausschuß-sitzungen werden von einem der Vorstandsmitglieder geleitet. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist.
6. Fällt ein Mitglied des Ausschusses vor einer Hauptversammlung weg, sei es durch Tod, Rücktritt oder dergleichen, so ist der Ausschuß berechtigt, eine Ersatzperson zu wählen, die an die Stelle des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Hauptversammlung tritt.

Bei Ausfall eines Mitgliedes des Vorstandes führen die verbliebenen Vorstandsmitglieder die Geschäfte bis zur nächsten Hauptversammlung weiter.

§ 9 Kassenprüfer

Die Hauptversammlung wählt bis auf weiteres zwei Kassenprüfer. Sie haben vor dem Rechnungsabschluß eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

§ 10 Vergütung

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. An kein Vereinsmitglied darf ein Gewinnanteil, Zuwendungen, unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder ähnliches bezahlt werden.

§ 11 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung wird geleitet vom Vereinsrepräsentanten, im Falle seiner Verhinderung vom Vereinsadministrator. Die Einladung muß spätestens 2 Wochen vorher schriftlich oder durch Zeitungsanzeige im Mitteilungsblatt der Gemeinde Staig unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung erfolgen.

1. Die Tagesordnung sollte folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr.
- b) Entlastung des Vorstandes.



Satzung

SV Altheim/Weihung 1958 e.V. • Jahnstraße 16 • 89195 Staig-Altheim

- c) Etwa anfallende Wahlen von Vorstand, Ausschuß und Kassenprüfern.
- d) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages.
- e) Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluß eines Mitgliedes.
- f) Beschlußfassung über den An- und Verkauf von Grundstücken.
- g) Satzungsänderungen.
- h) Verschiedenes.

- 2. Anträge zur Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Hauptversammlung schriftlich bei einem Mitglied des Vorstandes eingereicht werden.
- 3. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Die Abstimmung erfolgt offen per Handzeichen, auf Antrag mindestens eines anwesenden Mitgliedes hat eine geheime Abstimmung stattzufinden.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Mehrheit im Vorstand.

- 4. Über jede Hauptversammlung ist Protokoll zu führen, das von einem Vorstandsmitglied und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Außerordentliche Hauptversammlung

- 1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen.
- 2. Der Vorstand muß eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies von mindestens zehn Prozent der stimmberechtigten Mitgliedern unter Angabe des Grundes verlangt wird.
- 3. Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.



Satzung

SV Altheim/Weihung 1958 e.V. • Jahnstraße 16 • 89195 Staig-Altheim

§ 13 Besondere Beschlußfassungen

Zur Beschlußfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Hauptversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich:

1. Änderung der Satzung. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
2. Ausschluß eines Mitgliedes, sofern dieses gegen den Ausschluß Beschwerde einlegt.
3. Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens sieben Mitglieder sich entschließen, ihn weiterzuführen. Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlußfassung hierüber angekündigt ist.

§ 14 Vereinsauflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins ist dessen Vermögen mit Zustimmung des Finanzamts treuhänderisch auf die örtliche Gemeindeverwaltung zu übertragen mit der Auflage, es solange zu verwalten, bis es für die in dieser Satzung bestimmten Zwecke wieder verwendet werden kann. Dasselbe gilt bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszwecks.